

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 233/2016
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 10, 14, 20, 210	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	17.11.2016
Gemeinderat	Beschlussfassung	22.11.2016

Betreff:

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschlussvorschlag:

Es wird zugestimmt, dass für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen der Stadt Winnenden und der Jagdgenossenschaft Winnenden weiterhin der § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung Anwendung findet. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Waiblingen abzugeben.

Die Stadt Winnenden behält sich vor, den Antrag mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres zu widerrufen.

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	
Haushaltsansatz	
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
I	II				

H a a s					

Begründung:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 hat der Steuergesetzgeber in § 2b UStG die umsatzsteuerliche Behandlung von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen neu gefasst.

Nach der bis zum 31.12.2015 geltenden Rechtslage waren die Kommunen als juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) laut § 2 Abs. 3 UStG in Anlehnung an das Körperschaftsteuergesetz (§ 4 KStG) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Nur dann galten sie als umsatzsteuerpflichtige Unternehmen nach § 2 Abs. 1 UStG.

Diese Verknüpfung steht nicht im Einklang mit dem europäischen Mehrwertsteuerrecht. Der Gesetzgeber war daraufhin gezwungen zu handeln. Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 hat er § 2 Abs. 3 UStG gestrichen und den Wortlaut der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in § 2b Abs. 1 UStG in das deutsche Recht übernommen. Zusätzlich hat er mehrere Ausnahmetatbestände für die öffentliche Hand in den Absätzen 2 und 3 des § 2b UStG geschaffen.

Die Änderung des UStG trifft sämtliche jPdöR. Auch solche, die bisher steuerrechtlich nicht erfasst werden, wie z. B. hoheitlich tätige Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände oder sonstige Verbände sowie die Jagdgenossenschaft.

Durch den neu eingerichteten § 2b UStG ändert sich nun grundlegend die Unternehmereigenschaft der Kommune. So sind unter anderem alle Leistungen mit privatrechtlicher Grundlage umsatzsteuerbar. Ebenso sind steuerbar öffentlich rechtliche Leistungen, sofern sie zu größeren Wettbewerbsverzerrungen (=Jahresumsatz über 17.500 Euro) führen. Außerdem unterliegt die interkommunale Zusammenarbeit künftig strengeren Voraussetzungen, um von der Umsatzbesteuerung ausgenommen zu werden. Die Unternehmereigenschaft liegt nicht vor, sofern die jPdöR im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt tätig ist.

Als Anlage 1 liegt hierzu der Gesetzestext des § 2b UStG und als Anlage 2 ein Prüfungsschema bei.

Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 01.01.2017, spätestens ab dem 01.01.2021 anzuwenden. Der Gesetzgeber hat der öffentlichen Hand eine gesetzliche Übergangsvorschrift gegeben. Demnach kann eine Kommune durch schriftlichen Antrag bis Ende 2016 beim zuständigen Finanzamt erklären, dass sie § 2b UStG vorerst nicht anwendet und weiterhin nach altem Recht gemäß § 2 Abs. 3 UStG verfährt. Dies kann nur einheitlich für die Gesamtverwaltung erfolgen, d. h. eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Diese Erklärung kann vor dem 31.12.2020 mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Eine Rückkehr zum alten Rechtsstand ist dann jedoch nicht mehr möglich.

Eine grundlegende Änderung ergibt sich auch für die Jagdgenossenschaften. Diese fallen dann auch grundsätzlich unter die Steuerpflicht nach § 2b UStG. Bisher fielen die Umsätze nicht unter den § 2 Abs. 3 UStG. Es besteht aktuell keine Steuerpflicht. Ab 01.01.2017 ist jedoch auch hier das neue Recht anzuwenden. Da es sich bei der Jagdgenossenschaft Winnenden um eine eigenständige jPdöR handelt und die Übergangsfrist auch für sie Anwendung finden soll, muss hier eine eigenständige Erklärung abgegeben werden. Zuständig dafür ist der Gemeinderat bzw. Verwaltungsausschuss, der nach der Satzung der Jagdgenossenschaft Winnenden als Vertreter der Jagdgenossenschaft Winnenden und Gemeindevorstand deren gesetzlicher Vertreter ist.

Zukünftig sind somit sämtliche Tätigkeiten einer jPdöR, die nicht unter einem der genannten Befreiungstatbestände subsumiert werden können, grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Für die Überprüfung müssen alle Erträge / Einnahmen des städtischen Haushalts untersucht werden, welche Rechtsfolge anzuwenden ist. Von der Verwaltung wird eine Tabelle aller betroffenen Haushaltsstellen erstellt mit dem Ziel, diese auf steuerbare Erträge / Einnahmen zu untersuchen.

Die Verwaltung empfiehlt die Abgabe der entsprechenden Optionserklärung. Aktuell gibt es zur neuen Regelung noch erheblichen Erklärungsbedarf. Auch ein erstes BMF-Schreiben ist für die Praxis nicht abschließend zufriedenstellend.

Die finanziellen Auswirkungen können erst zu einem späteren Zeitpunkt beurteilt werden, wenn die endgültigen Rahmenbedingungen geklärt sind. Es ist jedoch bis zur Umstellung auf die neuen gesetzlichen Regelungen mit einem erheblichen Prüfungsaufwand zu rechnen, um festzustellen, welche Erträge / Einnahmen künftig steuerpflichtig zu behandeln sind. Verwaltungintern wird damit ein erheblicher Mehraufwand erzeugt. Im Ergebnis sind künftig alle dann steuerpflichtigen Einnahmen in die jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen aufzunehmen und entsprechend zu bearbeiten.

Von der Steuerberatung der Stadt Winnenden wird es derzeit als vorteilhaft gesehen beim alten Recht zu bleiben.

Anlagen:

Anlage 1: Gesetzestext § 2b UStG

Anlage 2: Prüfungsschema